

Förderverein der 2.GS „Bobersberg“ Großenhain e.V.

SATZUNG

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der 2. Grundschule Bobersberg Großenhain e.V.“

Der Sitz des Vereins ist 01558 Großenhain,
Martin- Scheumann- Str. 12.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die tatkräftige Unterstützung der 2. Grundschule „Bobersberg“ bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben im weitesten Sinne. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sowie sonstigen Zuwendungen soll der Verein

- Initiativen in den Bereichen Kunst, Kultur und Sport unterstützen
- Weiterführende Möglichkeiten zur außerunterrichtlichen Betätigung schaffen
- Schulprojekte unterstützen
- Die Ausstattung der Schule mit modernsten Arbeitsmitteln weiter verbessern
- Die Öffentlichkeitsarbeit der Schule fördern

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, insofern sie den Verein in seinem Bestreben unterstützen will.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Antrag, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- Mit dem Tod des Mitglieds
- Jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
- Durch Auflösung des Vereins
- Durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung

Ausschlussgründe liegen vor, wenn das Vereinsmitglied in erheblichen Maße gegen die Satzung sowie die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder es trotz Mahnung seiner Mitgliedsbeitragszahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

Eine Rückvergütung bereits entrichteter Beiträge erfolgt nicht.

5. Vereinsbeiträge

Die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

Mitglieder die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, entrichten den Beitrag für das ganze Geschäftsjahr.

6. Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Spenden jeglicher Art erworben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Über Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfung

Die Schulleitung kann, soweit sie diesem nicht ohnehin angehört, als Berater an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

9. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

Sie beschließt insbesondere über:

- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Ausschließung von Mitgliedern
- Verwendung des Vereinsvermögens
- Änderung oder Ergänzung der Satzung
- Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins (bedarf 2/3 Mehrheit der Mitglieder)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung ist an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds zu senden.

In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei Abgabe des Stimmrechts zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet mit oben erwähnter Ausnahme die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung berufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Versammlung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

10. Der Vorstand

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und mindestens zwei Beisitzern. Wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes sind Lehrer der 2. Grundschule „Bobersberg“. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionen werden innerhalb des Vorstandes in der ersten Sitzung nach der Wahl festgelegt und den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften erfolgt auf einer Grundlage von Entscheidungen des Vorstandes und kann durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter erfolgen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Zu diesem trifft er mindestens halbjährlich zusammen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht mit der Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er legt jährlich in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

11. Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von Rechnungsprüfern zu prüfen, die für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Zur jährlichen Prüfung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestimmen.

12. Beendigung bzw. Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder mit ihrer Stimmabgabe dieses Anliegen unterstützen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der 2. Grundschule „Bobersberg“ Großenhain für Zwecke der Schule oder dem Schulträger für gemeinnützige Zwecke zu.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2004 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Großenhain 14.01.04
Ort , Datum

[Signature]
Vereinsvorsitzende(r)

[Signature]
[Signature]

Karin Neumann

Bärte Nollmann

Doris Mathern

Gisela Koll